



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 76/15

Luxemburg, den 2. Juli 2015

Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-425/04 RENV
Frankreich/Kommission
und T-444/04 RENV Orange/Kommission

Bei dem Aktionärsvorschuss, der France Télécom von den französischen Behörden angeboten wurde, als sich dieser Betreiber in einer tiefen Krise befand, handelte es sich nicht um eine staatliche Beihilfe

Das Gericht der EU erklärt die entsprechende Entscheidung der Kommission für nichtig, weil die Kommission das Kriterium des umsichtigen privaten Kapitalgebers nicht richtig angewandt hatte

Die France Télécom SA, die heute Orange heißt, wurde 1991 als öffentliches Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet und hat seit 1996 den Status einer französischen Aktiengesellschaft, deren Mehrheitsaktionär im Jahr 2002 der französische Staat war. Am 30. Juni 2002 erreichten die Nettoschulden von France Télécom 69,69 Milliarden Euro, wovon 48,9 Milliarden Euro auf Obligationen entfielen, die in den Jahren 2003 bis 2005 zur Rückzahlung fällig wurden.

Zur finanziellen Situation von France Télécom erklärte der französische Minister für Wirtschaft, Finanzen und Industrie in einem am 12. Juli 2002 in der Tageszeitung *Les Échos* veröffentlichten Interview: „... Der Staat als Aktionär wird sich wie ein umsichtiger Kapitalgeber verhalten, und wenn France Télécom Schwierigkeiten haben sollte, werden wir die geeigneten Maßnahmen treffen. ... Ich wiederhole, wenn France Télécom Finanzierungsprobleme haben sollte, was gegenwärtig nicht der Fall ist, würde der Staat die zu ihrer Überwindung erforderlichen Entscheidungen treffen.“ Nach dieser Erklärung folgten am 13. September und 2. Oktober 2002 weitere öffentliche Erklärungen, die im Wesentlichen darauf gerichtet waren, France Télécom die Unterstützung der französischen Behörden zuzusichern.

Am 4. Dezember 2002 gab der französische Staat das Vorhaben eines Aktionärsvorschusses bekannt, den er für das Unternehmen beabsichtigte. Dieses Vorhaben bestand in der Eröffnung einer Kreditlinie von 9 Milliarden Euro in der Form eines Vertrags über einen Vorschuss, dessen Angebot France Télécom am 20. Dezember 2002 übersandt wurde. Das Vertragsangebot wurde jedoch weder angenommen noch vollzogen.

Mit Entscheidung vom 2. August 2004 stellte die Kommission fest, dass dieser Vorschuss vor dem Hintergrund der seit Juli 2002 abgegebenen Erklärungen eine mit dem Unionsrecht unvereinbare staatliche Beihilfe darstelle. Die französische Regierung, France Télécom und andere Beteiligte erhoben daraufhin beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung der Kommission.

In seinem **Urteil vom 21. Mai 2010**¹ erklärte das Gericht die Entscheidung der Kommission für nichtig, weil die Erklärungen der französischen Behörden trotz des France Télécom dadurch gewährten finanziellen Vorteils nicht als staatliche Beihilfen qualifiziert werden könnten, da tatsächlich keine staatlichen Mittel gebunden worden seien. Daraufhin wurden gegen dieses Urteil Rechtsmittel zum Gerichtshof eingelegt.

¹ Urteil Frankreich u. a./Kommission (verbundene Rechtssachen [T-425/04](#), [T-444/04](#), [T-450/04](#) und [T-456/04](#), vgl. Pressemitteilung [Nr. 48/10](#)).

Mit **Urteil vom 19. März 2013**² hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf, weil nach seiner Auffassung der France Télécom versprochene Vorschuss, obwohl er nicht angenommen worden war, dem Unternehmen einen aus staatlichen Mitteln gewährten Vorteil verschafft habe, soweit potenziell der Staatshaushalt belastet worden sei. Zwar entschied der Gerichtshof selbst abschließend über das vom Gericht behandelte Vorbringen, verwies die Rechtssache jedoch zur Entscheidung über die vom französischen Staat und von France Télécom vorgetragene Argumente, über die das Gericht in seinem ersten Urteil nicht entschieden hat, an dieses zurück.

Mit Urteil vom heutigen Tag entscheidet das Gericht in Bezug auf das Vorbringen, mit dem es sich im Rahmen des ersten Urteils nicht befasst hatte, dass **die Kommission das France Télécom unterbreitete Vorschussangebot zu Unrecht als staatliche Beihilfe qualifizierte, und erklärt daher die Entscheidung der Kommission für nichtig.**

Die französische Regierung und France Télécom hatten vorgetragen, die Kommission habe im Rahmen ihrer Prüfung, ob eine staatliche Beihilfe vorliege, das **sogenannte Kriterium des „umsichtigen privaten Kapitalgebers“** weder zutreffend angewandt noch zutreffend gewürdigt. Im Wesentlichen solle mit diesem Kriterium bestimmt werden, ob ein umsichtiger privater Kapitalgeber, wenn er sich in derselben Situation wie der französische Staat befunden hätte, Unterstützungserklärungen zugunsten der France Télécom abgegeben, ihr einen Aktionärsvorschuss gewährt und dabei selbst ein sehr hohes finanzielles Risiko übernommen hätte. Dieses Kriterium ist erforderlich für die Feststellung, ob eine staatliche Beihilfe vorliegt: Mittel, die der Staat einem Unternehmen unter Umständen, die den normalen Marktbedingungen entsprechen, zur Verfügung stellt, sind nicht als staatliche Beihilfen anzusehen.

Insoweit erinnert das Gericht daran, dass die **Bekanntgabe vom 4. Dezember 2002 und das Angebot des Aktionärsvorschusses von der Kommission zusammen genommen als staatliche Beihilfe eingestuft wurden. Damit ist das Kriterium des umsichtigen privaten Kapitalgebers auf beide Maßnahmen und nur auf diese anzuwenden.** Das Gericht stellt fest, dass die Kommission bei der Bewertung des angebotenen Aktionärsvorschusses als staatliche Beihilfe das Kriterium des privaten Kapitalgebers hingegen im Wesentlichen auf die ab Juli 2002 abgegebenen Erklärungen angewandt hatte. Eine solche Anwendung des Kriteriums war vor allem deshalb verfehlt, weil der Kommission keine hinreichenden Anhaltspunkte zur Klärung der Frage vorlagen, ob durch die ab Juli 2002 abgegebenen Erklärungen als solche staatliche Mittel gebunden und sie somit als staatliche Beihilfe angesehen werden konnten.

Weiter erinnert das Gericht daran, dass **sich die Kommission für die Prüfung des Kriteriums des umsichtigen privaten Kapitalgebers in den Kontext der Zeit, also Dezember 2002, zu der die fraglichen Maßnahmen (Bekanntgabe vom 4. Dezember 2002 und Angebot eines Aktionärsvorschusses) vom französischen Staat getroffen wurden, hätte versetzen müssen.** Das Gericht stellt fest, dass die Kommission tatsächlich aber auf den Kontext der Lage vor Juli 2002 abgestellt hatte. Nach Auffassung des Gerichts ist es zwar möglich, auf Ereignisse und objektive Anhaltspunkte aus der Vergangenheit Bezug zu nehmen, aber diese Ereignisse und vorherigen Anhaltspunkte können nicht, um das Kriterium des umsichtigen privaten Kapitalgebers anzuwenden, für sich allein den maßgeblichen Bezugsrahmen bilden. Insbesondere für die (deutlich vor der Bekanntgabe vom 4. Dezember 2002) abgegebene Erklärung vom 12. Juli 2002 konnte die Kommission nach Überzeugung des Gerichts nicht nachweisen, dass die Absicht der französischen Behörden genügend real, ernsthaft, bestimmt und unbedingt war, um eine rechtliche Verpflichtung zu ihren Lasten zu begründen.

Zu dem Vorbringen der Kommission, bei dem Angebot eines Aktionärsvorschusses habe es sich nur um eine Konkretisierung der vorangegangenen Erklärungen des französischen Staates gehandelt, so dass dessen Verhalten das Kriterium des umsichtigen privaten Kapitalgebers unberücksichtigt gelassen habe, stellt das Gericht klar, dass **die ab Juli 2002 abgegebenen Erklärungen als solche nicht die Vorwegnahme einer bestimmten finanziellen Unterstützung darstellten, die so bestimmt wie die gewesen sei, die letztlich im Dezember 2002 Gestalt**

² Urteil Bouygues und Bouygues Télécom/Kommission (verbundene Rechtssachen [C-399/10 P](#) und [C-401/10 P](#), vgl. Pressemitteilung [Nr. 32/13](#)).

angenommen habe. Die Erklärungen seien in Bezug auf Art, Reichweite und Voraussetzungen eines etwaigen künftigen Eingreifens des französischen Staates offen, unpräzise und bedingt geblieben.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255